

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

für die Zurverfügungstellung von Arbeitskräften  
nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz 1988

Die Zurverfügungstellung von Arbeitskräften erfolgt ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen.

- 1) Sämtlichen anderslautenden Bedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen und verpflichten den Auftragnehmer auch dann nicht, wenn er nicht nochmals vor Vertragsabschluss diesen widerspricht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 2) Die von der Firma Timework (nachfolgend Auftragnehmer genannt) bestellten Angebote sind freibleibend und gelten nur bei sofortiger Zusage. Die Berechnung der anfallenden Arbeitsstunden erfolgt zum vereinbarten Pauschalstundensatz mit den dazugehörigen Überstundenzuschlägen, wie sie in der Bestellung schriftlich festgelegt sind (zuzüglich Mehrwertsteuer). Für den Fall, dass die lohngesetzten Kosten, aus welchen Gründen auch immer, erhöht werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, die ihm vom Auftragnehmer vorgeschriebenen Erhöhungssätze unverzüglich zu leisten. Für Überstunden werden die jeweils gültigen Kollektivvertraglichen Zuschläge zum Normalstundensatz in Rechnung gestellt.
- 2a) Sollten Arbeitsleistungen innerhalb der zu gewährenden Wochenruhe (36 Stunden) erbracht werden, so wird für diese geleisteten Stunden zusätzlich der vereinbarte Normalstundensatz als Ersatzzuhestundensatz pro Stunde in Rechnung gestellt.
- 2b) SEG-Zulagen (Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen) werden, soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen mit einem Zuschlag von 100% zum jeweils gültigen Kollektivvertraglichen Zulagenentgelt gesondert verrechnet.
- 3) Beschäftigungsgruppenmerkmale:  
Die Bezeichnung nachstehender Qualifikationen gelten wie folgt: Als Facharbeiter gelten, qualifizierte Arbeitnehmer, besonders qualifizierte Arbeitnehmer und Facharbeiter. Als Helfer gelten, Arbeitnehmer mit Zweckausbildung sowie Arbeitnehmer ohne Zweckausbildung.
- 4) Die normale Arbeitszeit je Woche beträgt 38,5 Stunden, dh täglich 7,7 Stunden, außer Samstag und Sonntag. Der Auftraggeber ist verpflichtet den Arbeitnehmer im Mindestausmaß von 7,7 Stunden pro Tag zu beschäftigen. Bei Nichterreichen der täglichen vereinbarten Mindestarbeitszeit (welche nicht in Verschulden unseres Arbeitnehmers liegt) wird diese jedenfalls in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Mitarbeitern, die bei ihm angefallenen Stunden mit Stempel und Unterschrift zu bestätigen.
- 5) Reisestunden und Fahrtgelder sowie Nächtigungskosten, sofern keine besondere Vereinbarung getroffen worden ist, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Abrechnung der Fahrtgelder erfolgt nach dem Tarif ÖBB 2. Klasse bzw. der örtlichen Verkehrsbetriebe.
- 6) Der im Auftrag angegebene Termin über den Arbeitsbeginn ist bindend. Sollten die Arbeitnehmer vom Auftraggeber nicht eingesetzt werden können, so hat er die anfallenden Stunden zu bezahlen. Dies solange, bis es dem Auftragnehmer möglich ist, die Arbeitnehmer anderweitig zu denselben Bedingungen einzusetzen. Sollten aus Gründen wie auch immer die bereitgestellten Arbeitnehmer zum vereinbarten Termin bzw. während der Überlassungszeit beim Auftraggeber nicht erscheinen oder ausfallen, so ist der Auftragnehmer für Folgekosten schad- und klaglos zu halten.
- 7) Der in der Bestellung oder deren Verlängerung genannte Termin ist der letzte Arbeitstag auf der Baustelle. Bei unbefristeten Arbeiten ist der Auftragnehmer eine Woche vor Montageende zu benachrichtigen.
- 8) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit den zur Verfügung gestellten Arbeitskräften den Auftragnehmer betreffende Vereinbarungen zu treffen und werden diese vom Auftragnehmer nicht anerkannt.
- 9) Zwischen den Vertragsparteien gilt vereinbart, dass die zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte, während der Auftragsdauer unter Aufsicht und Order des Auftraggebers tätig sind, wobei auch die Arbeitsausführung von diesem kontrolliert wird.
- 9a) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Vorschriften über Unfallverhütung, Arbeitsschutz und arbeitszeitrechtliche Bestimmungen zu beachten und den Arbeitnehmer anzuhalten, diese Bestimmungen ebenfalls zu beachten.
- 9b) Als Beschäftigter sind Sie verpflichtet, uns als Überlasser über die relevanten Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente nachweislich zu informieren. Weiters sind Sie verpflichtet, vor der Überlassung sowie vor jeder Änderung der Verwendung von überlassenen Arbeitnehmer/innen
  1. uns als Überlasser über die für die Tätigkeit erforderliche Eignung und die erforderlichen Fachkenntnisse sowie über die besonderen Merkmale des zu besetzenden Arbeitsplatzes nachweislich schriftlich zu informieren,
  2. uns als Überlasser über die für den zu besetzenden Arbeitsplatz oder die vorgesehene Tätigkeit erforderliche gesundheitliche Eignung nachweislich schriftlich zu informieren,
  3. uns als Überlasser die für den zu besetzenden Arbeitsplatz oder die vorgesehene Tätigkeit relevanten Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente nachweislich zu übermitteln und uns vor jeder Änderung in Kenntnis zu setzen.
- 9c) Sollten aufgrund einer Nichtbeachtung der vorgenannten Bestimmungen Unfälle bzw. Schäden auftreten, so haftet der Auftraggeber hierfür.
- 10) Der Auftragnehmer übernimmt für die durchgeführten Arbeiten keine Verantwortung und behält es sich vor, den seiner Firma dadurch entstandenen Schaden dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
- 11) Eine Prüfung der zur Verfügung gestellten Arbeitnehmer auf besondere Fachkenntnisse muss innerhalb der ersten zwei Arbeitstage erfolgen. Sämtliche Kosten für die Prüfung gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Personal des Auftragnehmers weder während noch nach der Beendigung des Auftrages als Arbeitnehmer – auch aushilfsweise – einzustellen, wenn ein Arbeitsverhältnis zum Auftragnehmer noch besteht. Für den Fall der Verletzung dieser Bestimmungen gilt vorbehaltlich weitergehender Schadenersatzansprüche eine Vertragsstrafe von €..... als vereinbart.
- 13) Soweit der Auftragnehmer für Schäden haftbar sein sollte, beschränkt sich seine Haftung in jedem Falle dem Umfang und der Höhe nach auf die Deckung seiner Haftpflichtversicherung. Es wurde von ihm eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von €..... für Sach- und Personenschäden abgeschlossen.
- 14) Zahlungsbedingungen:  
Die Rechnungen sind nach Rechnungserhalt netto in bar zu bezahlen. Bei Überschreitung des Fälligkeitstages ist der Auftragnehmer berechtigt, ohne eine weitere Mahnung, Verzugszinsen in der Höhe von 3 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank zu berechnen. Zurückhaltung oder Aufrechnung von Zahlungen wegen etwaiger Gegenansprüche sind dem Auftraggeber nicht gestattet. Wechsel und Scheck werden zahlungshalber angenommen und nur unter Abzug der entstehenden Zinsen und Kosten unter Vorbehalt gutgeschrieben. Wechsel gelten nicht als Barzahlung. Bei Zahlungsverzug oder Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherungsleistung wegen fälliger und noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu verlangen und die Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Kommt der Auftraggeber dem Verlangen nach Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht binnen einer Frist von 8 Tagen nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn bereits vor oder bei Vertragsabschluss Umstände vorliegen, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zweifelhaft erscheinen lassen und dem Auftragnehmer erst nach Vertragsabschluss bekannt werden.
- 15) Erfüllungsort und Gerichtsstand:  
Gerichtsstand für alle sich mittelbar und unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Graz. Der Auftragnehmer kann jedoch auch ein anderes, für den Auftraggeber zuständiges Gericht anrufen. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort Graz auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgte.
- 16) Besondere Bedingungen:  
Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Bedingungen nicht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Wege gemeinsamer Verhandlungen eine Bestimmung zu finden, die dem Sinn und Zweck des abgeschlossenen Vertrages und der Notleidenden Bestimmungen am ehesten entspricht.
- 17) Gestellungsentgelt:  
Im Stundensatz (Gestellungsentgelt) sind sämtliche Lohnnebenkosten zB Zulagen, Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Urlaubs- und Krankentgelt, diverse Sonderzahlungen..., wenn nicht gesondert gelistet, enthalten.